

DRV-*Magazin*

Informations-Zeitschrift für Turnierfachleute

Vielseitigkeit

- Leichter Sitz
- Horsemanship
- Hilfsrichter



Spezialisiert auf Medien & Marketing im Pferdesport!



Die PEMAG ist die führende Marketing-AG für Pferdesport im Rheinland. Nachrichten aus der Welt des Pferdesports, speziell des rheinischen, gehen täglich von unserem Schreibtisch aus in die Welt. In unserer Redaktion entstehen Fachbeiträge für die Zeitschriften Rheinlands Reiter+Pferde und das DRV-Magazin. Außerdem gehören die Vermarktung von Pferdesportveranstaltungen, Pressearbeit für Vereine & Verbände, Sponsorenfindung & -betreuung sowie die Beratung von Vereinen und Betrieben zu unserem Tätigkeitsfeld.



Gesellschaft zur Förderung des Pferdesports

kompetent, leistungsstark, fundiert, aktuell
www.pemag.de

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir Turnierfachleute stehen in der Öffentlichkeit stets unter besonderer Beobachtung. Was wir tun und was wir sagen wird immer auch mit unserem Amt als Richter oder Parcourschef in Verbindung gebracht. Unsere Worte und Taten erhalten dadurch eine ganz andere Gewichtung als die „normaler“ Pferdesportler. Auch mit den Entscheidungen, die wir am Richtertisch oder im Parcours treffen, stehen wir häufig in der Kritik – Reiter, Pferdebesitzer oder auch Zuschauer fühlen sich oft genug dazu berufen, über unsere Urteile zu urteilen. Oftmals ist diese Kritik von Emotionen geleitet und unberechtigt, vielleicht auch unverschämte. Jeder von uns wird es schon mal erlebt haben, dass ihm Außenstehende, manchmal sogar völlig Unbeteiligte, die Kompetenz abgesprochen haben. Hin und wieder Opfer solcher „Lästereien und Meckereien“ zu werden, ist eine der Schattenseiten unseres Amtes – über die sich auch unsere Richter in der Ausbildung stets im Klaren sein sollten. Schlimmer jedoch als Opfer einer Lästerrate „von außen“ zu werden, ist es, wenn solche alles andere als konstruktive Kritik einen von Kollegenseite trifft! Natürlich muss man keinesfalls stets derselben Meinung wie „alle anderen“ Richterkollegen sein – im Gegenteil: Es sind letztlich die stetigen Diskussionen innerhalb der Richterschaft, die den Turniersport weiter entwickeln und fördern und unsere Arbeit vorantreiben! Was unserer Arbeit allerdings entgegensteht und sie sogar behindert, ist, wenn das Ansehen des Richterstandes öffentlich herabgesetzt wird. Und genau das passiert, wenn Richter an den Entscheidungen ihrer Kollegen in aller Öffentlichkeit „herummeckern“. Damit schaden sie nicht nur dem betroffenen Kollegen, sondern der gesamten Richterschaft – und damit letztlich sogar sich selbst!

Ihr

Eckhard Wemhöner

Inhalt

- 3 Editorial
- 4 Titelthema Vielseitigkeit:
Leichter Sitz
- 8 Titelthema Vielseitigkeit:
Horsemanship
- 10 Titelthema Vielseitigkeit:
Ohne Helfer geht es nicht!
- 12 Namen + Nachrichten

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Richtervereinigung e.V.
Vorsitzender: Eckhard Wemhöner
Geschäftsstelle:
Joachim Geilfus
Leinefelder Str. 9, 37115 Duderstadt
Tel.: +49 (5527) 9 88 40 15
Fax: +49 (5527) 9 88 40 11
E-Mail: Vorstand3@drv-online.de
www.drv-online.de
Schriftleitung: Rolf-Peter Fuß
Kuckumer Niersstr. 11, 41812 Erkelenz
Tel.: +49 (2173) 1 01 11 02
Fax: +49 (2173) 1 01 11 03
Mobil: +49 (177) 2 40 42 37
E-Mail: info@drv-online.de
Redaktion:
Pferdesport Service u. Marketing AG (PEMAG)
Meike Jakobi
Weissenstein 52, 40764 Langenfeld
Tel.: +49 (2173) 3 94 59 54
Fax: +49 (2173) 3 94 59 58
E-Mail: mj@pemag.de
Erscheinungsweise: Alle zwei Monate
Gestaltung: ProSatz GmbH & Co. KG
Konrad-Zuse-Ring 2, 41179 Mönchengladbach
Tel.: +49 (2161) 57 30 - 0
Fax: +49 (2161) 57 30 - 10
www.prosatz.de, E-Mail: info@prosatz.de
Verlag+Anzeigenverkauf:
Neusser Druckerei und Verlag GmbH
Monschauer Str. 1, 40549 Düsseldorf
Tel.: +49 (2131) 404 311
Fax: +49 (2131) 404 424
www.ndv.de, E-Mail: ho@ndv.de
Redaktionsschluss für das DRV-Magazin 05/2012 ist am 23.8.2012!

Liebe DRV-Mitglieder,
sollte sich Ihre Adresse ändern, teilen Sie dies bitte umgehend der Geschäftsstelle mit, damit Briefpost und DRV-Magazin Sie stets weiter pünktlich und umgehend erreichen!
Vielen Dank!

Zum Titelbild:

Der perfekte leichte Sitz im Gelände – demonstriert von Frank Ostholt!

Foto: Rau



- Immer wieder gibt es Diskussionen um den „Leichten Sitz“ – gerade im Gelände werden an den Reiter hinsichtlich Gleichgewichtsverteilung und Einwirkung besondere Anforderungen gestellt!

„Leichter Sitz – was nun?“

Gerade erst war das neue Aufgabenheft auf dem Markt, da wurden schon redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit der Beurteilung des Leichten Sitzes bei Stilspringen bzw. Stilspringen mit Standardanforderungen nachgeliefert. Die (neuen) Formulierungen haben bei einigen Lesern, auch bei Richterkolleginnen und -kollegen zu Diskussionen geführt. Hintergrund, so viel darf wohl vermutet werden, ist die Neubearbeitung der Richtlinien, die schon einmal ihre Schatten voraus wirft.

In den im Aufgabenheft enthaltenen Merkblatt-Texten sollten wohl möglichst schon Formulierungen enthalten sein, die sich später in den neuen Richtlinien wiederfinden. Und diese neuen Formulierungen haben durchaus schon zu Irritationen geführt. Gibt es den „Leichten Sitz“ nicht mehr? Vom „Springsitz“ ist nun die Rede; logischerweise wird es sicher für das Reiten im Gelände den „Geländesitz“ geben. Schon in der Vergangenheit hat die damalige Einführung des „Entlastungssitzes“ als eine gesonderte Sitzform neben Dressursitz, Leichter Sitz und Rennsitz zu Verständnisproblemen

geführt, die immer noch nachklingen, obwohl der Entlastungssitz als gesonderte Sitzform seit nunmehr circa 20 Jahren wieder aus den Richtlinien verschwunden ist.

Fakt ist, dass es zum **Reiten (Sitz und Einwirkung) im Leichten Sitz** immer wieder unterschiedliche Auffassungen gegeben hat und auch noch gibt, was vielleicht mit dem unterschiedlichen Verständnis des Begriffes „leicht“ zu tun haben könnte. Der eine (Ausbilder oder Richter) fordert das deutliche Herausnehmen des Gesäßes aus dem Sattel als Kri-

Fotos: Rau

terium für den Leichten Sitz, der andere (Ausbilder oder Richter) akzeptiert auch beim Reiten mit kürzeren Bügeln ein mehr oder weniger erkennbares „Platznehmen“ im Sattel mit der Begründung, dass eine zu hohe Position des Reiters mit vorgeneigtem Oberkörper die Einwirkung auf das Pferd erschwert bzw. der Reiter sein Pferd aus solch einem Sitz nicht „vor sich“ bringen könne.

Klar ist, dass weder das „Platznehmen“ richtig sein kann, noch das Aufstehen in den Bügeln, weil beide dieser falschen Positionen allein aus Gleichgewichtsgründen nicht richtig sind. Der Reiter, der aus dem Sattel aufsteht und sich vornüber neigt, ist immer „vor der Bewegung“ (analog Spaltsitz), der Reiter, der mit kurz geschnallten Bügeln bei aufrechtem Oberkörper im Sattel sitzt, ist „hinter der Bewegung“ (analog Stuhlsitz). Die Gleichgewichtsposition kann man als Ausbilder oder Richter immer leicht an der Vorstellung überprüfen, ob sich der Reiter in der Körperhaltung, die er gerade auf dem Pferd einnimmt, auch auf dem Boden stehend oder hockend in Balance halten kann. Dies gilt für alle Sitzformen und auch für alle Gleichgewichtssituationen auf und mit dem Pferd.

Der wesentliche Unterschied zwischen Dressur- und Leichtem Sitz ist lediglich, dass der Reiter sich im Dressursitz auf dem Gesäß und zum Teil auf der Innenseite der Oberschenkel ausbalanciert, während man im Leichten Sitz das Gleichgewicht ausschließlich in den Bügeln finden muss.

Ein weiterer Unterschied ist, dass der Leichte Sitz je nach Situation des Pferdes (z. B. am Sprung in der Absprung-, Flug- oder Landephase oder im Gelände bergauf oder bergab) deutlich mehr Oberkörperbewegungen verlangt (insbesondere durch unterschiedliche Winkel in den Hüftgelenken), um mit den unterschiedlichen Bewegungen des Pferdes jeweils mitzukommen und im gemeinsamen Gleichgewicht zu bleiben. Die Balancefindung in den Bügeln entspricht je nach Ausprägung des Leichten Sitzes einer Art Hockhaltung auf dem Pferd, analog einer mehr oder weniger starken „Kniebeuge“, wobei der Oberkörper aus Balancegründen stets vor der Senkrechten sein muss. Diese Körperhaltung ist übrigens für den Reiter wesentlich anstrengender als das Einsitzen im Sattel; das allein mag schon ein Grund dafür sein, dass der Leichte Sitz in der Arbeit des Spring- oder Geländepferdes so wenig eingenommen und so selten trainiert und geschult wird.

Die Gleichgewichtsfindung in den Bügeln darf nicht dazu führen, dass sich die Mittelpositur und damit auch der Körperschwerpunkt des Reiters unnötig vom Sattel entfernen. Auch der Leichte Sitz sollte in allen Situationen, vor allem wenn Einwirkung erforderlich ist, „nah am Pferd“ gezeigt werden; auch der Leichte Sitz ist ein tiefer Sitz mit tiefem Knie und tiefem Absatz. Das Gesäß ist stets, soweit anatomisch möglich, nah am, aber nie im Sattel. Nur so kann der Reiter weitestgehend kongruent die Bewegungen des Pferdes mitmachen und bei Bedarf unmittelbar in den jeweiligen Bewegungsphasen auf das Pferd einwirken. Dies wird insbesondere erreicht durch einen guten „Bügeltritt“ und ein stets geschmeidiges Durchfedern im Fußgelenk. Voraussetzung dazu ist, dass der Reiter nicht mit dem Knie klemmt. Ein starres Fußgelenk führt einerseits dazu, dass der Reiter vor die Bewegung kommt, was für den Geländereiter einer der größten Fehler ist, andererseits ist es Ursache für das so genannte „klappende Gesäß“, weil die mangelnde Geschmeidigkeit das ständige Mitgehen mit den Körperbewegungen des Pferdes nicht ermöglicht (gilt grundsätzlich auch für den Dressursitz).

Hilfengebung und Einwirkung im leichten Sitz

Die Analogien zwischen den Sitzformen müssen sich auch in der **Hilfengebung**

und der **Einwirkung** wiederfinden. Einwirkung ist Kommunikation zwischen Reiter und Pferd und sie muss vom Pferd immer gleich empfunden und verstanden werden, völlig unabhängig von der „Sitzform“. Daraus ergibt sich auch die Forderung, dass der Reiter seine Hilfen immer identisch auf sein Pferd übertragen muss, ob beim Reiten ohne Bügel, mit Dressurbügelänge oder mit dem kurz geschnallten Springbügel. Das gilt grundsätzlich auch für die Gewichtshilfen, die der Reiter im Leichten Sitz jedoch in den Bügeln spürt, im Dressursitz hingegen an seiner (entspannten) Gesäßmuskulatur.

Aus dem (gem. Richtlinien) losgelassenen Gleichgewichtssitz soll der Reiter im Springen wie im Gelände sicher und effizient, aber möglichst gefühlvoll und unauffällig einwirken. Die Qualität der Einwirkung ermisst sich vor allem daran,

- wie der Reiter sein Pferd stets sicher auf der geforderten **Linie** vor und nach dem Sprung hält,
- ob er das (für das Pferd und die Spring- bzw. Geländeaufgabe) angemessene (Grund-) **Tempo** herstellen und kontrollieren kann,
- ob er aus einem gleichmäßigen Tempo auch stets den **Rhythmus** sichern kann – auch in Wendungen oder bei Tempoveränderungen – und vor allem daran,
- wie gut der Reiter auch im Leichten Sitz in jeder Phase des Rittes sein Pferd „vor sich“ und damit im **Gleichgewicht** hat.



- Auch bei Tiefsprüngen gilt der Grundsatz: Der Reiter sollte so sitzen, als würde er den Absprung zu Fuß meistern – er darf weder zu weit hintenübersitzen, noch zu weit vornüber!



Foto: Rau

- Im Gelände sollte schon in der Anreithphase sichergestellt sein, dass die erfolgreichen Voraussetzungen für das Überwinden des Hindernisses gegeben sind!

Dabei gilt gem. Reitlehre,

- dass die **vortreibenden Hilfen** aus den Unterschenkeln kommen mit Unterstützung durch eine stärkere Ausprägung des Leichten Sitzes (Oberkörper stärker geneigt, Schwerpunkt leicht nach vorne verlagert),
- dass bei den **Paraden** mit den Unterschenkeln an die (tiefe) durchhaltende Hand getrieben wird, bei geringerer Ausprägung des Leichten Sitzes (näher am, aber nicht im Sattel, Schwerpunkt leicht zurückgenommen durch angemessenes Aufrichten des Oberkörpers, aber nie bis zur Senkrechten),
- dass **Wendungen** durch seitliche Verschiebung des Körperschwerpunktes eingeleitet und begleitet werden (bei Bedarf in etwas geringerer Ausprägung des Leichten Sitzes), wobei beide Hände mit der Körperbewegung mitgehen, wodurch ein vorherrschender verwahrender Zügel gewährleistet wird.

Die bis hierher erwähnten grundlegenden Überlegungen gelten natürlich für das Reiten zwischen und über Hindernissen (also für den „Springsitz“) genauso wie für das Reiten von Geländerritten (also für den „Geländesitz“).

Der leichte Sitz im Gelände

Im Gelände jedoch werden – im Vergleich zum Springen – an den Reiter erhöhte Anforderungen gestellt, insbesondere hinsichtlich seiner Gleichgewichtsfindung und der Einwirkung. Der Geländereiter muss schon aufgrund des höheren Tempos zwischen den Sprüngen, aber auch bei notwendigen deutlichen Temporeduzierungen (z. B. vor einem Tief- oder Wassereinsprung) stärkere Unterschiede in den Ausprägungen des Leichten Sitzes zeigen; hinzu kommen die besonderen Balanceanforderungen bei Auf- bzw. Absprüngen.

Zwischen den Sprüngen darf und sollte der Reiter in stärkerer Ausprägung des Leichten Sitzes dem Pferd das Galoppieren so leicht wie möglich machen, ohne aber über dem Pferd zu stehen. Beim Bergauf-Galoppieren ist der Sitz noch etwas weiter vorne, beim Galopp bergab bleibt der Oberkörper etwas aufgerichteter, der Reiter muss dann durch (unsichtbare) halbe Paraden mehr einwirken, um sein Pferd „vor sich“ im Gleichgewicht zu halten.

Die Änderung der Körperhaltung zum Sprung richtet sich ebenfalls nach der

erforderlichen Einwirkung. Muss der Reiter sein Pferd im Tempo zurückführen und in ein verändertes Gleichgewicht bringen, muss er sich bei Bedarf etwas mehr aufrichten, ohne aber im Sattel vollständig Platz zu nehmen oder gar mit dem Oberkörper zu „schieben“. Dies würde den Rhythmus und den Erhalt der Vorwärtstendenz unterbrechen und das Pferd zum Teil erheblich in der Balance und in seiner Konzentration auf den Sprung stören.

Überhaupt ist es ein **Kennzeichen guten Reitens im Gelände**, wenn die Voraussetzungen für das erfolgreiche Überwinden eines Hindernisses ausreichend frühzeitig in der Anreithphase sichergestellt sind und der Reiter in der Annäherung auf den Sprung nicht mehr unnötig einwirken muss. Der Reiter muss lernen, dass es die beste Unterstützung für sein Pferd ist, es nicht zu stören.

Nach meiner Erfahrung resultieren unsichere Sprünge, Rumpfer und Stürze vor allem aus einer plötzlichen Einwirkung des Reiters vor dem Sprung, vielleicht in der Absicht, dem Pferd zu einem passenden Absprung zu verhelfen. In der Regel wirkt sich das aber negativ aus; vor allem plötzliches Beschleunigen vor dem Sprung oder auch ruckartiges Ziehen am Zügel bringt das Pferd aus der Balance und seiner Aufmerksamkeit auf den Sprung und kann dann zu Fehlern führen. Ein auffälliges und unnötiges Einwirken des Reiters vor einem Sprung sollte demnach richtigerlich nie als „Unterstützung des Pferdes“ honoriert werden. Der Reiter sollte vor dem Sprung nur gerade so viel tun, dass er das Pferd an und zwischen den Hilfen behält und Tempo, Rhythmus sowie Balance sichert.

Hinsichtlich der Gleichgewichtsfindung des Reiters am Geländesprung ist es sicherer, sich mehr von der Bewegung des Pferdes „mitnehmen“ zu lassen und im Absprung und über dem Sprung seinen Körperschwerpunkt nah am Pferd zu halten. Auf jeden Fall sollte der Reiter im Gelände vermeiden, vor dem Pferd zu springen. Lediglich bei höheren Absprüngen (z. B. Stufen) kann es für das Pferd hilfreich sein, dass der Reiter etwas mehr als sonst erforderlich mit seinem Sitz nach vorne mitgeht, dabei dem Pferd auch genug Halsdehnung bietend. Für Absprünge bzw. Tiefsprünge gilt grundsätzlich wie für alle Sprünge im Gelände: guter Bügeltritt, tiefes Knie, tiefer Absatz, der etwas aufgerichtete Oberkörper hält das Gleichgewicht im Bügel; der

Gleichgewichtssitz zeigt sich auch im Tiefsprung anhand des oben erwähnten Grundsatzes, nämlich so zu sitzen, als würde der Reiter zu Fuß den Absprung meistern. Ein weites Hintenübersitzen ist daher falsch, weil der Reiter dann hinter die Bewegung kommt und in der Landung dann erst recht vornüber kippen kann. Wichtig ist auch, dass der Sitz bergab den Pferderücken frei lässt und im Moment des Absprungs der Reiter die Fäuste leicht öffnet, damit sich das Pferd die erforderliche Halsdehnung zur Balancefindung nehmen kann und der Reiter nicht vom Pferd nach vorne oder gar aus dem Sattel gezogen werden kann.

Beurteilung von Stilgeländerritten

In meiner richterlichen Praxis bei Stilgeländerritten habe ich es mir angewöhnt, unabhängig von zum Teil zur Verfügung stehenden Leitfäden, die Kriterien **Sitz** (Gleichgewicht und Balancefindung, Losgelassenheit und Geschmeidigkeit, Eingehen in die Bewegungen des Pferdes) und **Einwirkung** (Hilfengebung, Zusammenwirken und Abstimmung der Hilfen, Koordination und Bewegungsgefühl, dabei auch Gefühl für Tempo, Rhythmus, Balance) ganz in den Vordergrund der Beurteilung zu stellen und sie (analog zu den Kriterien Rittigkeit – Springmanier – Galoppiervermögen bei Geländepferdeprüfungen) gesondert zu kommentieren, aber dennoch die Zusammenhänge herauszustellen.

Diese Systematik entspricht auch unserer Reitlehre und der „Ausbildungsskala des Reiters“, wie sie auch in den „neuen“ Richtlinien formuliert sein wird. Je niedriger die Klasse, desto mehr sollten die Sitzgrundlagen in die Benotung einfließen und die Anforderungen an die Ein-

wirkung können noch etwas großzügiger gesehen werden. Dennoch muss auch in den unteren Klassen ein sicheres und kontrolliertes Reiten im Gelände erwartet werden. Ist ein Pferd unkontrolliert und nicht an den Hilfen, kann auch bei guter Sitzveranlagung des Reiters keine Note über 5 gegeben werden. Im Ernstfall muss bei „gefährlichem Reiten“ auch ein Abbruch des Rittes erfolgen. In höheren Klassen steigen durch den entsprechenden Geländeaufbau aber auch die Anforderungen an die Einwirkungen; insbesondere darf man dann verlangen, dass der Reiter in jeder Geländesituation sein Pferd im Gleichgewicht hält.

Hohe Benotungen fallen wie in allen Prüfungen mit beurteilendem Richtverfahren auch bei Stilgeländerritten immer dann an, wenn die Leistungen harmonisch erbracht wurden, was sich auch im entsprechend guten Gehen des Pferdes dokumentiert. Daher wird ein Reiter zwangsläufig eine bessere Beurteilung erhalten, wenn er seine Leistung auf einem geeigneten, gut ausgebildeten Pferd erzielt, als derjenige, der auf einem möglicherweise unrhythmischeren Pferd deutlicher einwirken muss.

Man sollte sich als Richter in Stilgeländerritten hüten, über die Rittigkeit eines Pferdes Spekulationen anzustellen. Wir

haben nach den Kriterien (s. o.) unser Urteil zu fällen und Ziel ist (gem. Richtlinien und LPO) die „harmonische Bewältigung“ der Aufgaben. Einfließen in die Benotung dürfen auch der sachgemäße Gebrauch der Ausrüstung (z. B. Martingalverschnallung) und natürlich der Gesamteindruck.

Stilgeländerritte haben einen wesentlichen, steuernden Einfluss auf die Qualität des Reitens im Gelände. Wir sollten uns glücklich schätzen, diese Prüfungsform zu haben, die ja sogar in bundesweiten Championaten (Goldene Schärpe, Nachwuchs-Championat) ausgeschrieben ist. Der hohe reiterliche Standard unserer Vielseitigkeitsreiter ist u. a. sicherlich auch auf diese Prüfungen mit beurteilendem Richtverfahren im Gelände zurückzuführen. Damit sie diesen hohen ausbilderischen Wert behalten, sind wir Richter gefordert, unter Anwendung der gültigen und immer noch bewährten Reitlehre nach einheitlichen Kriterien zu urteilen. Insofern kann es sich bei den Neuformulierungen in den Richtlinien und Merkblättern nicht um eine Änderung unserer Reitlehre handeln, sondern höchstens um redaktionelle Verbesserungen, die die Reitlehre für alle Leser und Anwender verständlicher und transparenter machen.

Martin Plewa



Fotos: privat, Rau



- • • • • Der leichte Sitz im Gelände – so soll er aussehen!



Horsemanship – im eigenen Interesse des Vielseitigkeitsreiters

Vielseitigkeitsreiter stehen – wie ich meine, zu Recht – in dem Ruf, besonders um das Wohl ihrer Pferde bemüht zu sein, schließlich sind die Anforderungen in diesem Sport nicht nur an die Reiter, sondern auch an die Pferde höher als in anderen reitsportlichen Disziplinen. Gute Leistungen im Vielseitigkeitssport sind tatsächlich auch stets auf ein gutes gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Reiter und Pferd zurückzuführen, was die intensive Beschäftigung des Vielseitigkeitsreiters mit seinem Pferd voraussetzt sowie viel Gefühl für die Befindlichkeiten des Pferdes und den Aufbau einer geradezu partnerschaftlichen Kooperation. Ohne ein eigenständiges „Mitmachen“, ohne eine selbstverständliche Leistungsbereitschaft des Pferdes sind erfolgreiche Bewältigungen von Aufgaben im Gelände undenkbar.

Diese „Philosophie des Geländesports“ muss ein Reiter stets auch in der täglichen Arbeit und Ausbildung des Pferdes berücksichtigen. Zwangsmethoden in der Dressurausbildung oder Methoden in der Springausbildung, die die Springfreude oder das Vertrauen beeinträchtigen, müssen erst recht für jeden Vielseitigkeitsreiter tabu sein, weil sie beim Pferd die mentalen Grundlagen für sicheres und erfolgreiches Reiten im

Gelände zerstören. Vielseitigkeitsreiter sind deshalb nicht bessere Charaktere als Reiter der anderen Disziplinen, sie werden aber durch die Prüfungsanforderungen mehr oder weniger dazu „gezwungen“, die Psyche und die Leistungsbereitschaft ihrer Pferde noch detaillierter und nachhaltiger zu berücksichtigen, als das vielleicht in anderen Verwendungen des Pferdes zwingend erforderlich ist. Schließlich kann von der Qualität individueller und pferdegerechter Ausbildung die eigene Sicherheit und Gesundheit beim Reiten über feste Hindernisse abhängen (und natürlich auch die des Pferdes).

Liest man jedoch die Regelwerke, insbesondere das der FEI, so könnte man schnell den Eindruck bekommen, dass selbst im internationalen Sport viele Reiter unterwegs sind, die entweder zu schlecht reiten oder das Wohl der Pferde nicht im Blick haben. Die entsprechenden Ausführungen finden sich einmal zu dem Passus „Dangerous Riding“ (gefährliches Reiten) bzw. zum „Missbrauchsparagrafen“ (Abuse of Horses). Natürlich wird von den Gesetzgebern im Reitsport den Vielseitigkeitsreitern nicht grundsätzlich unterstellt, dass sie kopflos und riskant reiten oder dass sie sich unreiterlich ihrem Pferd gegenüber verhalten. Man muss jedoch berücksichtigen, dass mangelnde reiterliche Qualität oder falsche

Selbsteinschätzung im Gelände schnell zu Unfällen führen können, während man sich in der Dressur oder im Springen durch schlechtes Reiten höchstens blamieren kann.

Insofern ist es gerechtfertigt, dass die FEI im Rahmen ihres „Eventing Risk Management“ konkret darauf eingeht, welche Vorfälle z.B. als gefährliches Reiten angesehen werden und welche Sanktionen dafür vorgesehen sind. Seit einiger Zeit sind Beispiele für gefährliches Reiten explizit und getrennt vom Abschnitt „Abuse of Horses“ aufgeführt (der DRV-Fachausschuss hat angeregt, in Anlehnung an das FEI-Reglement hierzu auch Formulierungen in die neue LPO aufzunehmen):

- Reiten ohne Kontrolle über das Pferd (Pferd folgt weder den treibenden noch den aufnehmenden Hilfen)
- Springen aus zu hohem bzw. zu langsamem Tempo
- Wiederholtes „Hineinreiten“ in einen Sprung (plötzliches Beschleunigen bzw. „Puschen“ eines Pferdes zum Sprung)
- Reiter wiederholt vor oder hinter der Bewegung am Sprung
- Folge gefährlicher Sprünge
- Fortführen eines Rittes nach Ausschluss

Fotos: Rau, PEMAG

- Gefährdung des Publikums (z. B. beim Verlassen der eingezäunten Strecke)
- u. a.

Die Bestimmungen zum „Abuse of Horses“ bei den Vielseitigkeitsregeln decken sich mit denen im Generalreglement (und sind weitgehend identisch mit bereits bestehenden LPO-Bestimmungen) für alle Disziplinen und sie enthalten die Beispiele:

- Barren
- Reiten eines erschöpften Pferdes
- Exzessives Treiben eines müden Pferdes
- Reiten eines offensichtlich lahmen Pferdes
- Exzessiver Gebrauch von Peitsche, Sporen, Zügeln
- Blutende Pferde bzw. Pferde mit Sporen- bzw. Gertenmalen

Die möglichen Sanktionen richten sich nach der Ernsthaftigkeit des Vorfalls.

Natürlich ist die Umsetzung dieser Bestimmungen bei den meisten Veranstaltungen nicht immer ganz leicht. Bei großen Prüfungen, z. B. im 4-Sterne-Bereich oder auf Championaten, ist in der Regel der gesamte Geländekurs mit Kameras abgedeckt und jeder Ritt kann so durch die Richter leicht verfolgt werden. Dann kann man auch Anzeichen für „gefährliches Reiten“, wie im Regelwerk beschrieben, erkennen und die entsprechenden Maßnahmen umsetzen. Aber selbst bei vollständiger Kameraerfassung kann es schon einmal passieren, dass z. B. das Stoppen eines Reiters auf dem Kurs zu spät erfolgt, weil die Kommunikation zu den Hindernisrichtern nicht schnell genug funktioniert. Ein Beispiel: ein offensichtlich sehr müdes Pferd verweigert an einem Sprung; nach dem Abwenden will der Reiter erneut anreiten, bekommt das Pferd aber nicht mehr in den Galopp. Diese Situation ist eindeutig als gefährliches Reiten (s. o.) einzustufen und kann entsprechend geahndet werden; dennoch wäre es aus Gründen der Unfallverhütung besser gewesen, den Reiter am erneuten Anreiten zu hindern. Dieses trauen sich natürlich viele Hindernisrichter nicht und die eigentlich verantwortlichen Richter können in den meisten Fällen aus der Entfernung nicht rechtzeitig genug eingreifen.

Noch schwieriger wird die Umsetzung des Paragraphen zum gefährlichen Reiten, wenn keine Videoaufnahmen der Gelän-

deritte zur Verfügung stehen, wie es ja bei den meisten Veranstaltungen der Fall ist. In diesen Situationen ist es besonders wichtig, dass sich die Richtergruppe, ggf. unterstützt durch weitere Fachleute (international „spotters“ genannt), auf der Strecke verteilt und ihre Eindrücke per Funk austauscht. In diesem Zusammenhang bekommt auch die Auswahl und Einweisung der Hindernisrichter eine besondere Bedeutung. Es ist ein großer Vorteil, wenn man auf reiterlich erfahrene Personen zurückgreifen kann, die auch die Qualität des Reitens abschätzen können. Solche Personen sollten insbesondere an den anspruchsvollen Hindernissen eingesetzt werden und zusätzlichen Funkkontakt zu der Richtergruppe aufnehmen können.

Ein weiterer wichtiger Aspekt zur Vermeidung gefährlichen Reitens ist natürlich auch die umfassende Information der Reiter zu diesem Paragraphen, z. B. im Rahmen einer Teilnehmerinformation („Briefing“), an der jeder Reiter verpflichtet teilzunehmen hat. Solche Informationen sind früher bei den „offiziellen Geländebesichtigungen“ vermittelt worden; in den letzten Jahren hat es sich aber eingebürgert, die Geländestrecken ab einem bestimmten Zeitpunkt einfach zur Besichtigung freizugeben, ohne damit eine offizielle Begrüßung und Teilnehmerinformation zu verbinden. Die Fachausschussmitglieder der DRV haben sich dafür eingesetzt, dass solch ein „Briefing“ vor Prüfungsbeginn wieder in die LPO aufgenommen wird. Dies gibt den Veranstaltern einerseits die Möglichkeit, auf ortsspezifische Regelungen hinzuweisen, andererseits können die Reiter auf bestimmte Aspekte des Regelwerkes aufmerksam gemacht werden; dies ist insbesondere dann wichtig, wenn nationale und internationale Prüfungen auf einer Veranstaltung gleichzeitig ausgetragen werden. Man kann nicht von allen Reitern verlangen, dass sie stets über alle aktuellen Regelungen informiert sind, zumal sich etliche Paragra-

fen sehr häufig geändert haben. Auch dürften solche „Briefings“ zu Beginn der Veranstaltung grundsätzlich zu einer verbesserten Kommunikation zwischen Reitern, Offiziellen und Veranstaltern beitragen. Insbesondere gibt es aber den Reitern die Gelegenheit, bei den Reitern das Bewusstsein für die Vermeidung gefährlichen Reitens und für den reiterlichen Umgang mit dem Pferd und untereinander zu schärfen.

Martin Plewa



- Horsemanship sollte für jeden Reiter selbstverständlich sein – in der Vielseitigkeit trägt sie aber auch zur deutlichen Risikoverminderung bei!

Ohne Helfer geht es nicht!

Jeder Veranstalter von Vielseitigkeiten kann ein Lied davon singen: Der personelle Aufwand, vor allem für die Geländeprüfung, ist enorm. Hinzu kommt, dass die Helfer im Gelände meist auch noch sehr verantwortungsvolle Aufgaben zu erfüllen haben, weshalb man auch nicht jeden einsetzen kann, der sich für eine Hilfe anbietet. Selbst diejenigen, die sich um die Zuschauerführung kümmern, müssen ihre Aufgabe sehr sorgfältig erfüllen, damit es nicht zu Unfällen kommt, z.B. beim Überqueren der Strecke.

Umso mehr haben all diejenigen eine hohe Verantwortung, die vor Ort im Gelände die Funktion von Hilfsrichtern übernehmen, z.B. an den Hindernissen oder am Start bzw. Ziel. Es gehört zu den ganz wichtigen Aufgaben der Richtergruppe bzw. des LK-Vertreters, die Einweisung dieser Hilfsrichter zu übernehmen, zumindest aber dabei zu sein, wenn eine andere erfahrene Person diese Einweisung vornimmt.

Alle Helfer, die im Gelände beteiligt sind, sollten für ihre jeweilige Funktion eine Einweisung erhalten; hierzu gehören z.B.:

- die Hindernisrichter einschl. der Funker, soweit das Funken nicht von den Hindernisrichtern selbst gemacht wird

- ggf. Obleute, die für bestimmte Bereiche/Hinderniskomplexe zusätzlich zur Verfügung stehen (müssen ggf. die Richter selbst übernehmen)
- Starter, Zielrichter, Zeitnehmer
- Zeitnehmer an Stopp-Punkten, soweit solche vorgesehen sind
- ggf. Ordner, Helfer an Zuschauerkreuzungspunkten
- Helfer in der Funkzentrale (Entgegennahme der Funkberichte; Geländeprotokoll analog Springblock, u.a.)

Es macht Sinn, die verschiedenen Helfergruppen nicht alle gleichzeitig einzuweisen, sondern wenn möglich getrennt und aufgabenbezogen, am besten dann direkt an den Stellen, wo sie ihre Funktion auch tatsächlich ausüben. Lediglich die Hindernisrichter, Funker und Obleute wird man vorab einmal gemeinsam einweisen, bevor man dann noch Detailinformationen kurz vor Beginn der Geländeprüfung am eingeteilten Hindernis geben kann. Bei dieser Gelegenheit kann auch überprüft werden, ob der Hindernisrichter für die Beurteilung eines Sprunges die optimale Position gefunden hat.

Vor der Veranstaltung

In der Vorbereitung der Geländeprüfung ist es sinnvoll, dass die Hilfskräfte bereits rechtzeitig vorab per Post oder

E-Mail über ihre Aufgaben am Veranstaltungstag informiert werden. Sie erhalten einen Zeitplan, wann und wo sie sich zur Einweisung einzufinden haben, eine entsprechende Anfahrtsskizze und eine Information darüber, wann ihre Aufgabe voraussichtlich beendet sein wird. Auch kann man bereits weiteres Informationsmaterial mitverschicken, wie z.B. das Merkblatt für Hindernisrichter und eine Kopie der Hinderniskarte, damit die Helfer sich vorab schon einmal damit vertraut machen können. Erfahrungsgemäß ist auf der Veranstaltung keine Zeit und Mühe mehr, sich z.B. mit dem Merkblatt ausreichend zu beschäftigen. Auch werden in diesem Anschreiben bereits Empfehlungen zur Ausstattung bzw. Ausrüstung gegeben (z.B. Sitzgelegenheit, zweckmäßige Kleidung, ggf. Regenschutz oder Sonnenschutz und möglichst ein aufgeladenes Mobiltelefon). Man kann auch schon darauf hinweisen, dass Schirme als Regenschutz nicht geeignet sind, ebenso das Mitbringen von Hunden nicht möglich sein wird.

Während der Veranstaltung

Die Einweisung auf der Veranstaltung sollte so rechtzeitig erfolgen, dass alle Helfer etwa eine halbe Stunde vor dem ersten Starter an ihrem Platz sind, weil dann die Funkabfrage erfolgt.

Bei Eintreffen der Helfer (meist am frühen Morgen) ist es guter Brauch, ihnen Kaffee, Tee und Brötchen anzubieten, um die früh Angereisten gleich mit einem Frühstück gut auf ihre Aufgaben einzustimmen. Für die Einweisung ist es hilfreich, wenn eine Tafel oder Flipchart bereit steht, um ggf. anhand von Skizzen einige Sachverhalte erläutern zu können. Die eigentliche Einweisung beginnt mit einer freundlichen Begrüßung, einer Anwesenheitskontrolle, einem herzlichen „Dankeschön“ fürs Kommen und mit einem Hinweis auf die Bedeutung und Verantwortung der Hilfsrichtertätigkeit. Schließlich ist der Hilfsrichter der Vertreter der Richtergruppe vor Ort, er ist ebenso Gehilfe des Veranstalters, ohne den die Durchführung der Geländeprüfung nicht möglich wäre. Auch wird er Ordnungsaufgaben am Sprung wahrnehmen müssen (bis hin zur stellvertretenden Wahrnehmung des Hausrechts). Darüber hinaus stellt er sicher, dass die



Per Funk halten die Hindernisrichter Kontakt und erstatten Bericht.

Anforderungen am Sprung für alle Teilnehmer gleich bleiben (z.B. Geläufpflege, Hecken richten) und er ist Ersthelfer bei eventuellen Vorfällen (z.B. Stürzen). In Zweifelsfällen müssen Hilfsrichter auch als Augenzeugen bei Einsprüchen o.Ä. zur Verfügung stehen. Von besonders sachkundigen Hilfsrichtern erwartet man auch, dass sie die gezeigte reiterliche Leistung einschätzen können und bei Bedarf auf Ermüdung eines Pferdes oder gefährliches Reiten hinweisen können.

Die Erläuterungen zum Ausfüllen der Hinderniskarten müssen ausführlich erfolgen; Hinweis zur Reihenfolge: erst Rückennummer feststellen, dann das Springen von der Anreitephase bis zum Weiterreiten nach dem Sprung beobachten, dann Eintragen auf der Hinderniskarte, dann Funkbericht.

Die möglichen Hindernisfehler sollten grundsätzlich erklärt werden, möglichst mit bildhaften Beispielen unterlegt. Wichtiger Hinweis: Hilfsrichter sollten mit dafür sorgen, dass zweifelsfrei ausgeschiedene Teilnehmer unverzüglich die Strecke verlassen (ein sog. Gehorsamssprung ist im Gelände nicht zulässig). Bei Zweifeln entscheidet der Richter in der Funkzentrale über den Ausschluss, nicht der Hindernisrichter. Wichtig ist, dass in allen Zweifelsfällen eine Skizze angefertigt wird, die als Erinnerungsstütze bei einer Recherche zur Verfügung steht. Natürlich ist auf die Besonderheiten beim Richten von Kombinationen einzugehen. Gerade in kleineren Prüfungen erlebt man immer noch, dass Reiter bei Verweigerungen an Elementen B und folgenden der Auffassung sind, sie müssten wie im Springen unbedingt beim Element A wieder beginnen. Auch sind die Regelungen zu möglichen Optionen mit schwarz

markierten Flaggen vielerorts noch nicht ausreichend bekannt. Auch darauf sollte hingewiesen werden. Für Kombinationen oder Sprungfolgen mit Alternativen hat es sich bewährt, Standortskizzen anzufertigen und die Hindernisrichter die jeweils gerittenen Wege einzeichnen zu lassen (zumindest, wenn ungewöhnliche oder fehlerhafte Wege gewählt wurden).

Bedeutsam sind die Erläuterungen, wie an Stopp-Punkten oder an den hierfür ausgewählten Sprüngen Reiter auf Anordnung der Funkzentrale angehalten werden. Zur Darstellung des Prozederes hat sich das Rollenspiel bewährt. Wichtiger Hinweis: einem Reiter darf erst dann das Signal zum Anhalten gegeben werden, wenn an einem (markierten) Punkt oder an einem Zeitnehmer die Zeit gestoppt wird, wenn der Reiter noch in seiner ursprünglichen Geschwindigkeit galoppiert (etwa 30 bis 50 m vor dem Anhalten). Der Reiter sollte nach der Unterbrechung rechtzeitig wieder über den Neustart informiert werden, damit er sein Pferd wieder entsprechend vorbereiten kann. Die zu vergütende Zeit wird erst auf der Hinderniskarte eingetragen, bevor sie per Funk gemeldet wird.

Auch ist darüber zu informieren, wie die so genannten Sturzprotokolle auszufüllen sind, es sei denn, dass diese Aufgabe eine andere Person übernimmt. Auf jeden Fall muss der Hilfsrichter aber darauf vorbereitet sein, dass Fragen zum Verlauf eines Sturzes beantwortet werden müssen.

Im Verlauf der Einweisung wird dann das erforderliche „Material“ ausgehändigt:

- Schreibmappe mit Papier und Schreibmaterial

- Hinderniskarten
- Formulare zu den so genannten Sturzprotokollen
- ggf. Kombinationsskizzen
- Starterliste
- Geländeskizze
- Merkblatt für Hindernisrichter
- ggf. sonstige veranstaltungs-spezifische Informationen
- Trillerpfeife
- Flagge
- Stoppuhr
- Funkgerät
- Verpflegung

Viele Veranstalter statten ihre Hindernisrichter auch noch mit Schaufel bzw. Harke zur Geläufpflege aus, manchmal auch mit zusätzlichem Flutterband bzw. anderen Materialien oder Werkzeugen. Auf jeden Fall ist es empfehlenswert, dass der Parcourschef an bestimmten Sprüngen Ersatzmaterial bereitgelegt hat (wie z.B. Zweige bei Hecken, Sand, Dekomaterial, aber auch Ersatzflaggen bei schmalen Sprüngen oder Ecken), damit die Helfer kleine „Reparaturen“ selbst machen können und nicht jedes Mal der Bautrupp gerufen werden muss.

Bevor die Helfer den Ort der Einweisung verlassen, müssen sie noch darüber informiert werden, wie das Einholen der Hinderniskarten organisiert ist und wo sie sich nach Ende der Veranstaltung einfinden müssen, um ggf. für Nachfragen zur Verfügung zu stehen. Kein Hilfsrichter sollte ohne „Erlaubnis“ das Turniergelände verlassen und zusätzlich ist weitere Erreichbarkeit für den Fall einer telefonischen Nachfrage sicherzustellen. Gerade bei Veranstaltungen mit dem Gelände als letzter Teilprüfung wird eine zügige Ergebnisermittlung angestrebt. Fehlende Hindernisunterlagen können diese manchmal sehr verzögern.

Während des Verlaufs der Prüfung ist es ratsam, dass Vertreter der Richtergruppe und in Zukunft erst recht die „technischen Delegierten“ Kontakt zu den Hilfsrichtern aufnehmen und ihre Hilfe und bei Bedarf ihren Rat anbieten.

Zum Abschluss eines hoffentlich erfolgreich verlaufenen Geländetages helfen bereitgestellte Getränke und ein Imbiss, den so wichtigen Hilfsrichtern für ihren Einsatz zu danken und sie für das nächste Turnier zu motivieren.

Martin Plewa



Fotos: PEMAG

Kommentar

Was tun, wenn ...

... oder: Muss zu allem und jedem eine Meinungsäuße- rung getätigt werden?

Wir Richter sind stets im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Entscheidungen anderer Kollegen über Wertnoten oder Richterurteile sollen und dürfen von unbeteiligten Richtern nicht kommentiert werden. So wird es zumindest in unseren Richterseminaren gelehrt. Das macht meiner Meinung nach auch Sinn, denn der Kollege, der nicht an der Entscheidung beteiligt war, wird nur zu gerne von Teilnehmern über seine Meinung befragt und seine Kritik am Richterurteil dann natürlich als Hilfsmittel für eine eventuelle Nichtplatzierung bzw. schlechtere Note argumentativ transportiert.

Entscheidend hierfür ist, dass dieser Kollege aufgrund der Nichtbeteiligung an der Notenvergabe den Gedankenprozess der amtierenden Richtergruppe nicht

kennt, den Ritt sicher nicht in der Konzentration beobachtet hat und von daher sich ein Urteil über diese Entscheidung nicht erlauben kann und schon gar nicht darf! Jeder, der sich entgegen meiner Meinung dennoch für fähig hält, Kollegen zu kritisieren, möge sich überlegen, wie er reagiert, wenn er selbst der Kritisierte ist. Vielleicht hilft dieses Argument, ein Einsehen zu erreichen.

Nun zu einem schwerwiegenden Fall: Auf einer Veranstaltung kommt es zu einem tragischen Unfall. Ein 15-jähriger Junge führt sein Pferd auf dem Vorbereitungsplatz und wird von einem vorausgehenden Pferd getreten. Dies geschah eine halbe Stunde vor Beginn der ersten Prüfung dieses Turniers. Alle Hilfsmaßnahmen wurden umgehend eingeleitet. Zwei Ärzte und Sanitäter waren vor Ort, Richter, LK-Vertreter und Aufsicht Vorbereitungsplatz ebenfalls anwesend. Der Notarzt war „gefühlte“ drei Minuten später am Platz. Der Junge wird umgehend ins Krankenhaus verbracht und stirbt dort. Ein unglaublich tragischer Fall, der allen Beteiligten sehr an die Nieren gegangen ist.

Der Veranstalter steht vor einem Dilemma: Was tun??? Mit allen Beteiligten (inkl. Richter, Teilnehmer, LK-Vertreter) wird eingehend beraten. Der LV wird ebenfalls mit einbezogen. Man macht sich

die Entscheidung wirklich nicht einfach. Emotionen und sachliche Gründe werden sorgsam abgewägt. Letztendlich wird die Entscheidung zur Fortsetzung der Veranstaltung getroffen. Keiner der Beteiligten weiß, ob diese Entscheidung richtig war, ABER, sie wurde so getroffen! Die andere Entscheidung hätte auch falsch sein können. Wer vermag das zu sagen?

Soweit, so gut.

Jetzt wird im „social network“ – wie es so schön neudeutsch heißt – kräftig über diesen Fall diskutiert und dies sogar unter Namensnennung der Veranstaltung. Sicher, es ist „nur“ die interne Facebook-Gruppe der DRV. Irgendjemand bringt das Thema zur Sprache und schon wird kräftig diskutiert, wie falsch doch diese Entscheidung war! Sehr wahrscheinlich wird diese Diskussion nicht nur intern geführt. Trotz Bitten, sich zurückzuhalten, pocht man auf das Recht der freien Meinungsäußerung. Aber was geht hier eigentlich vor? Das Recht auf Meinungsäußerung, oder das Recht der in der Öffentlichkeit stehenden Richter, sich durch Schweigen hinter die Entscheidung der Organisation und Kollegen zu stellen?

Alle Diskutierenden waren an der Entscheidungsfindung nicht beteiligt, insofern ähnelt das sehr dem eingangs beschriebenen Beispiel. Allerdings können die Konsequenzen, die sich aus diesem Fall ergeben, doch weitreichender sein!

Was, wenn diese Kollegen sich noch öffentlich in Medien äußern und damit den Veranstalter und letztendlich den gesamten Sport in ein schlechtes Licht stellen?

Muss nicht unser Bestreben sein, uns bei sinkenden Turnierzahlen hinter einen Veranstalter zu stellen, der nichts falsch gemacht hat?

Vielleicht gelingt es mir, mit diesen Zeilen auch diejenigen zum Nachdenken anzuregen, die eine andere Auffassung vertreten als ich.

Verzeihen Sie mir – auch wenn ich mir der zusätzlichen Provokation bewusst bin –, dass ich meine persönliche Meinung mit einem deutlichen Satz ausdrücke:

Manchmal ist es einfach besser, die Klappe zu halten!

Rpf

Reitpferdeprüfungen/Stilspringen

Neue Merkblätter online!

Die Deutsche Richtervereinigung (DRV) und die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) haben die Merkblätter zum Richten von Reitpferdeprüfungen und zum Richten von Stilspringen bzw. Stilspringen mit Standardanforderungen überarbeitet und neu entwickelt. Die neuen Merkblätter können registrierte DRV-Mitglieder jederzeit im Mitgliederbereich der Homepage www.drv-online.de unter dem Menüpunkt „Merkblätter“ herunterladen!

Neu seit 1. Juni

LPO-Durchführungsbestimmung bezüglich Impfschutz angepasst

Noch bevor die neue LPO im kommenden Jahr in Kraft tritt, wurden jetzt schon die Durchführungsbestimmungen bezüglich des Impfschutzes gegen Influenzavirusinfektionen angepasst.

Seit 1. Juni 2012 gilt: Eine Grundimmunisierung besteht aus drei Impfungen. Bei den ersten beiden ist ein Abstand von mindestens 28 bis höchstens 70 Tagen einzuhalten. Die dritte Impfung ist im Abstand von maximal sechs Monaten (+ 21 Tage) nach der zweiten Impfung durchzuführen. Wiederholungsimpfungen sind im Abstand von maximal sechs Monaten + 21 Tage (bis einschließlich 31. Dezember 2012 im Abstand von sieben Monaten + 21 Tage) durchzuführen. Eine Teilnahme am Turnier ist möglich, wenn bei der Grundimmunisierung die ersten zwei Impfungen erfolgt sind und nach der zweiten Impfung 14 Tage oder bei Wiederholungsimpfungen sieben Tage nach der letzten Impfung vergangen sind. Ganz neu: Ein Pferd ist bei fehlender Grundimmunisierung auch dann startberechtigt, wenn das Pferd in den letzten drei Jahren nachweislich einer regelmäßigen Impfung im Abstand von sechs Monaten + 21 Tage (bis einschließlich 31. Dezember 2012 im Abstand von sieben Monaten + 21 Tage) unterzogen wurde.

Neben der Impfung gegen Influenzaviren wird eine Impfung gegen Herpesvirusinfektionen empfohlen. Eine ordnungsgemäße Impfung gegen Tetanus wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Kontrolle des Impfschutzes gegen Influenzavirusinfektionen erfolgt durch den Turniertierarzt anhand der Eintragungen in den Pferdepass. Diese Kontrolle kann bei der Anreise zum oder jederzeit während des Turnieres erfolgen. Zusätzlich können aus wissenschaftlichen Gründen Blutproben genommen werden. Eintragungen über Verstöße sind im Pferdepass auf der Seite der Impfung vom kontrollierenden Tierarzt vorzunehmen.

fn-press/Hb

FN-Stellungnahme

Neue erlaubte Reithalter

Das **Micklem-Zaum** genannte Reithalter, das als Trense genutzt wird, wird nun laut §70 LPO als Variante des hannoverschen Reithalters anerkannt. Der Nasenriemen liegt zwar höher, die Wirkung ist jedoch vergleichbar, daher wird dieses Reithalter (der Micklem-Zaum) nicht gesondert in der LPO abgebildet. Ein Verbindungssteg zwischen Gebiss und den Seitenringen des Reithalters ist nicht zugelassen.



Die **Dyon-Trense** mit zurückliegendem Genickstück und kombiniertem Reithalter wird als Variante des kombinierten Reithalters ebenfalls anerkannt. Die Wirkung ist vergleichbar. Es wird lediglich weniger Druck auf das Genick ausgerichtet, daher wird die Dyon-Trense nicht gesondert in der LPO abgebildet.



Beide Zäume sind gem. §70 LPO „Erlaubte Reithalter“. **Für die Verschnallung gilt, wie bei allen Reithaltern:** Es darf weder zu eng noch zu weit verschnallt werden. Ein Reithalter bietet eine gewisse Begrenzung der Kieferbeweglichkeit, darf diese aber niemals völlig unterbinden.

Damit das Pferd mit entspannter Zungenmuskulatur und geschlossenem Maul kauen kann, muss es genügend Spielraum für die Kieferbeweglichkeit haben. Zwischen Nasenriemen und Nasenrücken müssen zwei Finger Platz haben. Durch das Verschnallen des Reithalters darf die Lage des Gebisses nicht verändert werden.

Wir trauern um ...

Erich Oese

Keiner war so mit dem DDR-Reitsport verbunden und hat diesen geprägt wie Erich Oese. „Nun hat sich der Kreis eines erfüllten Lebens geschlossen“, teilte seine Familie mit. Am 30. April verstarb Erich Oese im Alter von 85 Jahren an den Folgen eines Schlaganfalls in Berlin.

Oese, am 3. September 1927 als Sohn einer Gastwirtfamilie aus Radeberg geboren, war von früher Jugend an vom Pferdesport-Bazillus befallen. Nach dem Zweiten Weltkrieg hauptberuflich Englisch-Dolmetscher und Russisch-Lehrer wurde er nebenbei Mitbegründer eines Reitvereins in Dresden und bald Vorsitzender des LFV Sachsen.

Dem Ruf aus Berlin folgend beteiligte er sich am Aufbau des Deutschen Pferdesportverbandes der DDR (DPV). Als Mitglied im Präsidium seit 1951 übernahm Erich Oese verschiedene Aufgaben wie beispielsweise als Nachwuchstrainer, Leiter des Wissenschaftlichen Zentrums und zuletzt als Geschäftsführer des DPV. Unermüdlich saß er am Schreibtisch. Sieben Bücher kamen aus seiner Feder. „Zweispänner Fahren“ und „Pferdesport“ sind

zu Standardwerken geworden und vergleichbar mit den heutigen „Richtlinien für Reiten und Fahren“ des FN-Verlages, die im Osten in jedem Bücherschrank von Pferdeleuten standen. „Bezüglich Ausrüstungs- und Ausbilderfragen wollte ich immer auf der Höhe der Zeit sein“, so Oese zu Lebzeiten. Die von ihm ausgearbeitete „Ost-LPO“ hatte nur geringe Abweichungen zur bundesdeutschen Leistungsprüfungsordnung. Das machte die Wende einfacher.

Als Fahrlehrer der „Meisterklasse“ war Erich Oese viel international unterwegs, so bei den Europameisterschaften in Sopot oder an Weltmeisterschaften in Kescskemet und Windsor. Sein Amt als O-Richter war auch beim CHIO in Aachen gefragt. Die besondere Liebe galt dem Fahren. Sein Wissen als Trainer A gab er bis zum 80. Lebensjahr noch in seinem Malchower Heimatverein „Kleeblatt“ weiter.

H.-J. Begall

Noch Anfang April hatte sich Erich Oese (M.) über den Besuch von Parcourschef Wolfgang Meyer (l.), Journalist Hans-Joachim Begall und dem ehemaligen DDR-Kaderreiter Rolf Günther (r.) in seiner Berliner Wohnung gefreut.



Foto: Begall

Deutsches Reiterkreuz in Silber

Auszeichnung für Wolfgang Meyer

Mit dem Deutschen Reiterkreuz in Silber wurde Wolfgang Meyer (73) aus Eisenhüttenstadt ausgezeichnet. Der studierte Diplom-Ingenieur und internationale Parcourschef gilt seit rund drei Jahrzehnten als die zentrale Persönlichkeit in der Aus- und Fortbildung der Parcourschefs in den neuen Bundesländern.

Seit Mitte der 70er-Jahre engagierte sich Wolfgang Meyer als Seminarleiter der zentralen Parcourscheflehrgänge des Deutschen Pferdesportverbandes. Von 1994 bis 2012 war er Mitglied des Fachausschusses Springen und Parcoursaufbau der Deutschen Richtervereinigung. Rund 20 Jahre lang arbeite er zudem als Vorstandsmitglied in der Landeskommision Berlin-

Brandenburg mit. Wolfgang Meyers großes Anliegen als Parcourschef wie als Parcourschefausbilder ist es immer gewesen, die fachliche Weiterentwicklung aller Beteiligten zu fördern. Deshalb finden auch seine Seminare in ganz Ostdeutschland größte Anerkennung. Auch als Parcourschef genießt er höchstes Ansehen bei den Reitern. „Wolfgang, ich habe schon öfter bei Dir einen Fehler im Parcour gemacht, aber ich bin auch oft null geritten“, sagte FN-Präsident Breido Graf zu Rantzau, der das Silberne Reiterkreuz an Wolfgang Meyer verlieh. „Was ein Parcourschef heute leisten muss, das ist wirklich Knochenarbeit und ich danke Dir von Herzen dafür.“

Fn-press

Deutsches Reiterkreuz in Silber

Auszeichnung für Bundesjugendwartin Heidi van Thiel

Anlässlich der Jahrestagungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) in Weimar wurde Bundesjugendwartin Heidi van Thiel (62) aus Essen mit dem Deutschen Reiterkreuz in Silber ausgezeichnet. Die als Jugendliche und junge Erwachsene hoch erfolgreiche Vielseitigkeits- und Springreiterin engagierte sich seit mehr als 25 Jahren in der Jugend- und Nachwuchsarbeit. Seit 2009 ist sie Mitglied des FN-Präsidiums.

Seit 1987 als Jugenwartin für den Verein für Reitsport in Essen sowie den Kreisreiterverband Essen aktiv, wurde Heidi van Thiel 1998 stellvertretende Landesjugendwartin des Pferdesportverbandes Rheinland. 2004 übernahm sie das Amt der Landesjugendwartin. Im selben Jahr wurde sie in die Bundesjugendleitung und zur stellvertretenden Bundesjugendwartin gewählt. 2008 trat sie als erste Frau die Nachfolge des damaligen Bundesjugendwartes Rolf Schmidt (Feldatal) an. In der Bundesjugendleitung und im Präsidium setzt sie sich besonders dafür ein, neue und vor allem auch jüngere Kinder für den Pferdesport zu gewinnen. Ihr Motto lautet: „Nur im Team sind wir stark.“ Das gilt auch im Nachwuchssport, wo man sie seit Jahren als Equipechefin deutscher Mannschaften bei internationalen Championaten kennt und schätzt. „Da sammelt sie dann die Scherben auf, die andere gemacht haben!“, beschrieb FN-Präsident Breido Graf zu Rantzau mit Humor diese oft nicht ganz einfache Aufgabe. „Im letzten Jahr dachte ich schon einmal: ‚Jetzt geht sie uns von der Fahne‘, doch Du hast alles überlebt. Du bist einfach wunderbar.“

Fn-press

Fachausschuss Basis- und Aufbauprüfungen

Exterieurbeurteilung ist jetzt Beurteilung von Typ und Qualität des Körperbaus

Der Fachausschuss Basis- und Aufbauprüfungen der DRV hat bei einer Sitzung Mitte Mai beschlossen, die Station „Exterieurbeurteilung“ bei der Grundrichterprüfung im Prüfungsteil „B“ umzubenennen in „Beurteilung von Typ und Qualität des Körperbaus“. Mit dieser Umbenennung sei der konkrete Bezug zur Reitpferdeprüfung hergestellt und damit auch die Prüfungsinhalte klar umrissen, so der Ausschuss. Es wurde weiterhin ein Papier erarbeitet, in dem die Prüfungsinhalte für diese Station im Rahmen der Grundrichterprüfung aufgeführt und genauer erläutert werden. In diesem Papier werden fünf Themenblöcke als Prüfungsinhalt definiert und stichwortartig erläutert: Typbeurteilung, Beurteilung der Körperqualität, Erkennung und Beurteilung der Reitpferdepunkte, Überprüfung der Gangkorrektheit, zusätzliche Prüfungsinhalte für die Richteranwälter. Das entwickelte Papier soll im September von der FN als fachliche Grundlage für die Prüfung an der Station „Beurteilung von Typ und Qualität des Körperbaus“ übernommen werden.

Glückwunsch

Hans-Peter Schmitz jetzt rheinischer Vize-Präsident und LK-Vorsitzender

Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Pferdesportverbandes Rheinland e. V. ist der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Richtervereinigung e. V. zum Vorsitzenden der Landeskommision und zum Vize-Präsidenten des rheinischen Verbandes gewählt worden – herzlichen Glückwunsch!

Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren allen DRV-Mitgliedern, die in den Monaten Mai und Juni 2012 einen „runden“ Geburtstag feiern!

60 JAHRE

Richenhagen, Martin
01.07.
Ostbevern
Schoene, Ingrid
24.07.
Achim
Thiele, Heinrich
24.07.
Liebenburg
Klemm, Hans
31.07.
Schopfheim
Hunecke, Ulrike
07.08.
Arnsberg

Mrodzinsky, Karola
Neustadt 21.07.
Kuenneke, Jochen
Soltau 26.07.
Magg, Colin
Stuttgart 08.08.
Grodde, Guenter
Münster 15.08.
Mannherz, Wulf
Waldbrohl 21.08.
Rosellen, Ferdinand
Bergheim 23.08.

65 JAHRE

Grimm, Wernt
06.07.
Willingen
Ludolph, Bernd
06.07.
Weimar
Maier, Franz
14.07.
Rottenburg
Mueller-Dorr, Juergen
30.07.
Heidelberg
Riexinger, Gotthilf
13.08.
Reutlingen
Schmieder, Jacqueline
22.08.
Ottensoos
Heinicke, Hartmut
26.08.
Eckernförde
Winkelhues, Wolfgang
28.08.
Köln
Wego, Franz
31.08.
Dummerstorf

75 JAHRE

Busch, Julius
Norderstedt 14.07.
Holstein, Gisela
Carbury, Co Kildare 17.07.
Krueger, Georg
Berlin 18.08.
Holtz, Klaus-Dieter
Mözen 25.08.
Pasemann, Jürgen
Jüterbog 25.08.
Waldrapp, Dr. Alexander
Montaigu de Quercy 10.07.
Georg, Enno
Alsfeld 18.08.

80 JAHRE

Scheele, Klaus-Jürgen
02.07.
Loxstedt
Lampe, Hans-Otto
03.07.
Sehnde
Schuhmann, Gerd-Harro
04.07.
Aachen

Schlichtmann, Otto
Celle 03.07.
Bimberg, Karl-Leopold
Bliesdorf 10.08.

70 JAHRE

Qualität erkennen -
Einzigartiges herausstellen



*Entscheiden Sie sich bei der Wahl
Ihres Klinkers für höchste
Qualität und einzigartige Optik!*

Direkte Beratung durch unsere Repräsentanten.

**Wittmunder
Klinker**

Klinkerwerke Wittmund GmbH
Mühlenstrasse 69
26409 Wittmund
Tel. 0 44 62 / 94 74 - 0
www.wittmunder-klinker.de

